OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-751372/2/ER/SW

Datum:
Linz, 8. Juli 2021

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der E C, geboren am x, StA Elfenbeinküste, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. H B, M, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 24. März 2021, GZ: BA-4-AEG/77623, betreffend Abweisung eines Antrags auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU"

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird unter der Maßgabe unbegründet abgewiesen, dass im Spruch des angefochtenen Bescheids die Wortfolge „Ihr Antrag vom 27.01.2020" durch die Wortfolge „Ihr Antrag vom 13.01.2020" ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24. März 2021, GZ: BA-4-AEG/77623, wurde der Antrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, dass mit der Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter ein rechtmäßiger Aufenthalt gemäß § 31 Abs 1 Z 4 FPG verbunden sei. Laut VwGH gebe der Gesetzgeber mit der Anordnung des § 8 Abs 4 letzter Satz AsylG zu erkennen, dass grundsätzlich – (wenn auch) eingeschränkt auf den Fall der rechtzeitigen Antragstellung – erst mit der dem Antrag nicht Folge gegebenen Entscheidung der Verlust der Aufenthaltsberechtigung eintreten solle. Durch diese Rechtsprechung sei bereits geklärt, dass die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs 4 letzter Satz AsylG nur im Fall eines rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrags (bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts) weiter bestehe (VwGH 27.11.2020, Ro 2020/01/0001). Da die Bf für den subsidiären Schutz keinen rechtzeitigen Verlängerungsantrag eingebracht habe, sei die Aufenthaltsberechtigung vom 1. Februar 2020 bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen erneuten Verlängerung ihres Subschutzes mit 9. Oktober 2020 erloschen und somit der rechtmäßige und durchgängige Aufenthalt unterbrochen worden. Die Voraussetzung der ununterbrochenen tatsächlichen Niederlassung gemäß § 45 NAG sei nicht mehr erfüllt.
Ferner habe der Vater der Bf den vorgelegten Unterlagen mehrere Überweisungen der „Fellowship Missionary Church Inc" beigelegt. Diese Überweisungen würden, ebenso wie die Anfang des Jahres vorgelegten Überweisungsbestätigungen, den Anschein machen, nur unregelmäßiger Natur zu sein. Die Überweisungen liegen zwischen USD 1.432 im November bis nur USD 1.082 im August und Oktober und die Bestätigungen würden bis zu vier Überweisungen durch die „Fellowship Missionary Church Inc" im Monat aufweisen. Es handle sich bei diesen Zahlungen um freiwillige Spenden, um die Bf und ihre Familie zu unterstützen. Die vorgelegten Spenden könnten zu keinen festen und regelmäßigen Einkünften gezählt werden, da sie unregelmäßiger Natur seien und keine festen Einkünfte darstellen würden, sondern nur Unterstützungsleistungen, auf die die Bf keinen Rechtsanspruch habe und daher könne eine finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft nicht ausgeschlossen werden. Auch die Höhe der angeführten Spenden variiere der Höhe nach und liege zwischen EUR 566 und EUR 2.932,58 monatlich. Die vorgelegten Unterstützungserklärungen könnten auch nicht eine etwaige Haftungserklärung und/oder vertraglichen Unterhaltsanspruch darstellen. Das Einkommen der Mutter der Bf werde derzeit aufgrund der vorgelegten Quartalsvorschreibung von 2019 mit EUR 858 bemessen. Dies erfülle nicht den erforderlichen Satz für ein Ehepaar und ein minderjähriges Kind. Ein zusätzliches Einkommen in Form von einer Lehrlingsentschädigung habe die Bf nicht

vorgebracht, sodass es an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG fehle.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf – durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter – mit Schreiben vom 22. April 2021 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte die Bf aus, dass der beantragte Daueraufenthaltstitel kein Aufenthaltstitel im eigentlichen Sinn sei, sondern eine Dokumentation eines unionsrechtlich bestehenden Aufenthaltsrechts darstelle. Abgesehen davon, dass die Bf den Antrag auf Erteilung des Daueraufenthaltstitels vor Ablauf der subsidiären Schutzberechtigung gestellt habe, der subsidiäre Schutz auch nie aberkannt und über Antrag sofort wieder verlängert worden sei, sei die Bf in Österreich geboren worden. Seit 2011 verfüge sie über (eine) subsidiäre Schutzberechtigung und sei daher zweifellos seit mehr als 5 Jahren durchgehend in Österreich niedergelassen. Sie habe daher das unionsrechtliche Daueraufenthaltsrecht erworben, sodass, da es sich um eine Dokumentation handle, die unabhängig von der Gültigkeitsdauer des Dokuments, ein unbefristetes Aufenthaltsrecht dokumentiere, die kurzfristige Unterbrechung des subsidiären Schutzstatus (der nur dadurch zustande gekommen sei, da sie der Meinung gewesen sei, dass mit der Antragstellung auf Ausstellung des Daueraufenthalts die Verlängerung des subsidiären Schutzes nicht mehr erforderlich wäre) nicht dazu führen könne, dass der beantragte Aufenthaltstitel abgewiesen werde. Die Niederlassung sei nicht unterbrochen (gewesen). Dies zeige auch ein Vergleich mit § 45 Abs 4 NAG, der den Tatbestand der Unterbrechung des Fünfjahreszeitraumes dahingehend regle, dass der Drittstaatsangehörige sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalten müsse.
Ferner habe das BFA die Bf nach Verlängerung des subsidiären Schutzstatus an den Magistrat zur Antragstellung auf einen Daueraufenthaltstitel verwiesen. Das BFA gehe offenbar davon aus, dass die Voraussetzungen nach wie vor vorlägen.
Zudem habe die Bf ausreichend Einkommen nachgewiesen und auch in den letzten Jahren nie irgendwelche Sozialleistungen in Anspruch genommen. Offenbar seien die entsprechenden Nachweise – ua auch ein Einkommensnachweis der Bf – nicht berücksichtigt worden. Die finanzielle Belastung einer Gebietskörperschaft sei damit jedenfalls ausgeschlossen.
Der Beschwerde wurde Folgendes angeschlossen: Mitteilungen (vom 7. Oktober 2020) des BFA mit dem Betreff „Überleitung von subsidiär Schutzberechtigten in das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz", jeweils eine Bestätigung zur finanziellen Unterstützung des Vaters der Bf und seiner Familie von der Dynamite Ag, Inc, von der Fellowship Missionary Church und von K T, ein Auszug aus dem Kursprogramm des Pastoral Leadership Institute für den Winter 2019, ein Schreiben der Bf bezüglich ihrer beruflichen Tätigkeit und ihrer geplanten Weiterbildung sowie die Lohn- / Gehaltsabrechnung der Bf vom November 2020.

I.3. Mit Schreiben vom 11. Mai 2021, eingelangt am 17. Mai 2021, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde

samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde, den bezughabenden Verwaltungsakt sowie den Bezugsakt LVwG-751370-2021 bezüglich einer E-Mail-Korrespondenz der belangten Behörde mit dem BFA (vom 17. und 19. Oktober 2020) und den Anlagen zur Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG abgesehen werden, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegenstehen.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Die Bf ist am x geboren und eine Staatsangehörige der Elfenbeinküste.

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 8. Februar 2011, GZ: A11 303.899-1/2008/3E, wurde dem Antrag der Bf auf internationalen Schutz bezüglich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG stattgegeben und ihr gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Mit Bescheid vom 2. Februar 2018, GZ: 547297501 / 2040718, des BFA wurde der Bf (auf deren Antrag) die befristete Aufenthaltsberechtigung (als subsidiär Schutzberechtigte) gemäß § 8 Abs 4 AsylG bis zum 31. Jänner 2020 erteilt. Am 2. Oktober 2020 brachte die Bf einen Antrag auf Verlängerung dieser Aufenthaltsberechtigung beim BFA ein, welche seit 9. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2022 erteilt wurde.

Mit Antrag vom 13. Jänner 2020 brachte die Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" ein. Der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" wurde mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 24. März 2021 abgewiesen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem bezughabenden Verwaltungsakt, der Beschwerde sowie dem Bezugsakt LVwG-751370-2021.

III. Gesetzliche Grundlagen:

III.1. Das Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021, lautet auszugsweise:

„Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU'

§ 45. (1) [...]

(12) Asylberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen über den Status des Asylberechtigten (§ 3 AsylG 2005) verfügten und subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs. 4 AsylG 2005) rechtmäßig aufhältig waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU' erteilt werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und
2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

Der Zeitraum zwischen Einbringung des Antrages auf internationalen Schutz (§ 17 Abs. 2 AsylG 2005) und Zuerkennung des Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten ist zur Hälfte, sofern dieser Zeitraum 18 Monate übersteigt zur Gänze, auf die Fünfjahresfrist anzurechnen."

III.2. Das Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 – AsylG 2005), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 110/2021, lautet auszugsweise:

„Status des subsidiär Schutzberechtigten

§ 8. (1) [...]

(4) Einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wird, ist vom Bundesamt oder vom Bundesverwaltungsgericht gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu erteilen. Die Aufenthaltsberechtigung gilt ein Jahr und wird im Falle des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen über Antrag des Fremden vom Bundesamt für jeweils zwei weitere Jahre verlängert. Nach einem Antrag des Fremden besteht die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist."

III.3. Das Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl I 100/2005 idF BGBl I 54/2021, lautet auszugsweise:

„Voraussetzung für den rechtmäßigen Aufenthalt im Bundesgebiet

§ 31. (1) Fremde halten sich rechtmäßig im Bundesgebiet auf,

1. [...]
4. solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG 2005 zukommt;"

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Vorab ist festzuhalten, dass der beantragte Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU", der in § 8 Abs 1 Z 7 NAG genannt ist, keine Dokumentation eines unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts, die in § 9 NAG genannt ist, darstellt (vgl auch *Peyrl* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 8 Rz 9 und § 45 Rz 2, wonach dieser Aufenthaltstitel konstitutiv erteilt wird sowie § 45 Rz 1, wonach – unter Hinweis

auf §§ 9 und 54 NAG – die Daueraufenthaltskarte kein Aufenthaltstitel, sondern eine Dokumentation eines unionsrechtlich bestehenden Aufenthaltsrechts ist), sondern dieser Aufenthaltstitel unter bestimmten Voraussetzungen erteilt werden kann.
Darüber hinaus war bzw ist die Bf aufgrund der Aufenthaltsberechtigungen als subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 Abs 4 AsylG) auch nicht „niedergelassen" iSd (§ 45 Abs 1) NAG (vgl dazu die Anführung jener Aufenthaltstitel mit denen ein Drittstaatsangehöriger „niedergelassen" ist bei *Peyrl* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 45 Rz 6), sondern gemäß § 8 Abs 4 AsylG befristet aufenthaltsberechtigt (vgl VwGH 29.6.2020, Ra 2019/01/0120), weshalb § 45 Abs 12 NAG einschlägig ist.

IV.1. Gemäß § 45 Abs 12 NAG kann subsidiär Schutzberechtigten, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs 4 AsylG) rechtmäßig aufhältig waren, ein Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU" erteilt werden, wenn sie die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 10 IntG) erfüllt haben.

Die Voraussetzung, dass der subsidiär Schutzberechtigte in den letzten fünf Jahren ununterbrochen aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs 4 AsylG) rechtmäßig aufhältig war, ist eine besondere Erteilungsvoraussetzung für den Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU". Deren Nichterfüllung führt zur Abweisung des Antrages, denn bei Fehlen einer für die Erteilung des begehrten Aufenthaltstitels notwendigen besonderen Erteilungsvoraussetzung ist weder das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen zu prüfen, noch eine Interessenabwägung gemäß § 11 Abs 3 NAG durchzuführen (vgl VwGH 17.01.2019, Ra 2017/22/0115; 17.10.2016, Ra 2016/22/0065).

IV.2. Gemäß § 31 Abs 1 Z 4 FPG halten sich Fremde rechtmäßig im Bundesgebiet auf, solange ihnen ein Aufenthaltsrecht nach dem AsylG zukommt.

Mit der Erteilung einer befristeten Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter ist ein rechtmäßiger Aufenthalt gemäß § 31 Abs 1 Z 4 FPG verbunden (vgl VwGH 29.06.2020, Ra 2019/01/0120; 17.12.2019, Ra 2019/18/0281).

Mit Erkenntnis des Asylgerichtshofes vom 8. Februar 2011, GZ: A11 303.899-1/2008/3E, wurde dem Antrag der Bf auf internationalen Schutz bezüglich des Status des subsidiär Schutzberechtigten gemäß § 8 AsylG stattgegeben und ihr gleichzeitig eine befristete Aufenthaltsberechtigung erteilt. Mit Bescheid vom 2. Februar 2018, GZ: 547297501 / 2040718, des BFA wurde der Bf (auf deren Antrag) die befristete Aufenthaltsberechtigung (als subsidiär Schutzberechtigte)

gemäß § 8 Abs 4 AsylG bis zum 31. Jänner 2020 erteilt. Am 2. Oktober 2020 brachte die Bf einen Antrag auf Verlängerung dieser Aufenthaltsberechtigung beim BFA ein, welche seit 9. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2022 erteilt wurde.

IV.3. Gemäß § 45 Abs 12 NAG muss dieser rechtmäßige Aufenthalt aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter (§ 8 Abs 4 AsylG) in den letzten fünf Jahren ununterbrochen gewesen sein.

Gemäß § 8 Abs 4 letzter Satz AsylG besteht nach einem Antrag des Fremden die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts, wenn der Antrag auf Verlängerung vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung gestellt worden ist.

Der Gesetzgeber gibt mit der Anordnung des § 8 Abs 4 letzter Satz AsylG zu erkennen, dass grundsätzlich – (wenn auch) eingeschränkt auf den Fall der rechtzeitigen Antragstellung – erst mit der dem Antrag nicht Folge gebenden Entscheidung der Verlust der Aufenthaltsberechtigung eintreten soll. Dadurch ist jedenfalls geklärt, dass die Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 Abs 4 letzter Satz AsylG nur im Fall eines rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrags (bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts) weiter besteht (vgl VwGH 29.06.2020, Ra 2019/01/0120 mwN; in diesem Sinn auch VwGH 17.12.2019, Ra 2019/18/0281).

§ 8 Abs 4 AsylG bestimmt, dass nach Antrag vor Ablauf der Aufenthaltsberechtigung die Aufenthaltsberechtigung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts besteht. Das gilt aber nicht für die Stellung eines Antrags auf Erteilung des Titels „Daueraufenthalt – EU" (dieser Wechsel ist in § 8 Abs 4 AsylG nicht geregelt), sodass die Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter während eines Verfahrens zur Erteilung des Titels „Daueraufenthalt – EU" auslaufen kann. Es ist daher auch während des laufenden Verfahrens zur Erteilung des Titels „Daueraufenthalt – EU" allenfalls eine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigter zu beantragen (vgl *Peyrl* in *Abermann/Czech/Kind/Peyrl*, NAG[2] § 45 Rz 19).

Die Bf verfügte über eine befristete Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 Abs 4 AsylG) bis zum 31. Jänner 2020. Erst am 2. Oktober 2020 brachte die Bf einen Antrag auf Verlängerung dieser Aufenthaltsberechtigung beim BFA ein, welche seit 9. Oktober 2020 bis 9. Oktober 2022 erteilt wurde. Dieser Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung (eingebracht am 2. Oktober 2020) wurde somit nicht vor Ablauf der ursprünglichen befristeten Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte, welche mit Bescheid vom 2. Februar 2018, GZ: 547297501 / 2040718, des BFA der Bf (auf deren Antrag) bis zum 31. Jänner 2020 erteilt worden war, gestellt. Anders gewendet hat die Bf

sohin den Verlängerungsantrag nicht rechtzeitig gestellt. Da jedoch die Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte gemäß § 8 Abs 4 letzter Satz AsylG nur im Fall eines rechtzeitig gestellten Verlängerungsantrags (bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Verlängerung des Aufenthaltsrechts) weiter besteht, verfügte die Bf von 1. Februar 2020 bis einschließlich 8. Oktober 2020 über keine Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 Abs 4 AsylG).

Zwar hat die Bf mit Antrag vom 13. Jänner 2020 bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" eingebracht, wobei der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU" mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 24. März 2021 abgewiesen wurde. Jedoch kann die Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte während eines Verfahrens zur Erteilung des Titels „Daueraufenthalt – EU" auslaufen. Die Bf wäre sohin angehalten gewesen, rechtzeitig eine Verlängerung der Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte zu beantragen.

Zum nunmehr maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich war die Bf somit in den letzten fünf Jahren nicht ununterbrochen – wegen des dargestellten Zeitraums von 1. Februar 2020 bis einschließlich 8. Oktober 2020 – aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung als subsidiär Schutzberechtigte (§ 8 Abs 4 AsylG) rechtmäßig aufhältig.

IV.4. Lediglich bei Vorliegen bestimmter Erteilungshindernisse gemäß § 11 Abs 1 NAG bzw bei Ermangelung einer Voraussetzung gemäß § 11 Abs 2 NAG ist gemäß § 11 Abs 3 NAG zu prüfen, ob ein Aufenthaltstitel erteilt werden kann, weil dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens iSd Art 8 EMRK geboten ist (vgl VwGH 27.05.2020, Ra 2019/22/0172).

Da es im ggst Fall aber bereits an einer besonderen Erteilungsvoraussetzung nach § 45 Abs 12 NAG mangelt, war auch das Vorliegen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht zu prüfen (vgl diesbezüglich auch IV.1. dieses Erkenntnisses mit entsprechenden Judikaturnachweisen). Es ist daher auch keine Abwägung nach § 11 Abs 3 NAG durchzuführen.

Bei diesem Ergebnis erübrigen sich somit Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bezüglich der im Verfahren vor der belangten Behörde aufgeworfenen Frage des Fehlens der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung gemäß § 11 Abs 2 Z 4 iVm Abs 5 NAG, insbesondere wer im gegenständlichen Haushalt feste und regelmäßige Einkünfte – und darüber hinaus in welcher Höhe – nachweisen bzw belegen kann (vgl dennoch etwa zur fehlenden Maßgeblichkeit bloß freiwilliger Leistungen VwGH 06.07.2010, 2009/22/0296 sowie darauf Bezug nehmend VwGH 22.03.2018, Ra 2017/22/0186).

IV.5. Die Beschwerde war als unbegründet abzuweisen, und es war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter